

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende  
Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

## Deren Ersatzmänner:

Carl August Franz v. Stösser, Geh. Rath a. D. in Carlsruhe. Ⓝ-Ⓧ-P.N.A.3.  
 Dr. August Guyet, Kreisgerichtsrath in Mannheim, s. o.  
 Dr. Daniel Schenkel, Kirchenrath und Director des evang.-protest. theol. Seminars in Heidelberg, s. o.  
 Christof Friedrich Trautz, Decan und Pfarrer in Friesenheim.

## Kanzlei:

Secretär: Carl Albert Gimbel.

1 Secretariatspraktikant.

Revisoren: Carl Köliß.

Franz Carl Willibald Köliß.

Franz v. Böß.

Emil Schmidt.

Leopold Scholer.

5 Revidenten.

Registratoren: Wilhelm Schwab.

Wilhelm Seufert.

Expeditor: Gustav Frankmann.

3 Copisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung in Carlsruhe,

bestehend aus:

dem kirchlichen Baucollectenfonds;  
 dem Bayerbeck'schen und Sulzburger Hofalmosenfonds;  
 der v. Bernhold'schen Stipendienstiftung;  
 der Centralpfarrkasse;  
 der Friedrich-Christianen-Stiftung;  
 dem Gütlingen'schen Stipendienfonds;  
 dem Hauber'schen Stipendienfonds;  
 dem allgem. Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche;  
 der Catharina-Barbara-Stiftung;  
 der Land-Almosenkasse;  
 der Luise-Stiftung;  
 dem Lüdel'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds;



der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung;  
 dem Pfarr-Meliorationsfonds;  
 dem Pfarrwitwen- und Waisen-Unterstützungsfonds;  
 dem Reformation-Collectenfonds;  
 dem altbadischen Kirchenfonds;  
 der Friederike-Stiftung für Schulseminaristen;  
 der v. Stulz'schen Stiftung für Schulseminaristen;  
 dem Pfarr-Hilfsfonds;  
 den Waisen-Particularkassen Pforzheim, Lahr und Rheinbischofs-  
 heim;  
 dem Oberländer Schulhausbau-Collectenfonds;  
 dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds;  
 der Casse für das kirchliche Baupersonal;  
 dem Felder-Maler'schen Stipendienfonds;  
 dem Pensionsfonds für evangelische Geistliche.

Carl Henrici, Geistlicher Verwalter.

1 Gehilfe.

2. Collectur Mannheim.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

3. Stifts-Schaffnei Mosbach.

Adam Steiner, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

4. Stifts-Schaffnei Sinsheim.

Christof Banz, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftsdiener zugleich Bote.

5. Pflège Schönau.

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz in  
 Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

6. Kirchen-Schaffnei Rheinbischofsheim.

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwal-  
 tungssitz in Offenburg).

2 Gehilfen.



## 7. Stifts-Schaffnei Lehr.

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwaltungssitz in Offenburg).

1 Gehilfe.

Für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärzts.

..... Bauinspector in Heidelberg.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

Ludwig Diemer, Kirchenbauinspector in Karlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

## II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungscommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Confession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Commissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Commission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzlei-personal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Obergewalt der Regierung und des Erzbischofs.